

2. Gemeindeversammlung im Gemeindesaal

| | |
|--------------|--|
| Vorsitz: | André Thouvenin, Gemeindepräsident |
| Protokoll: | Nadja El Hemdi, Stv. Gemeindeschreiberin |
| Zeit: | 19.30 bis 22.06 Uhr |
| Stimmzähler: | Nicolas Di Menna Irene Doepfner Lorenz Halder Jürg Kübler |

Anwesende Stimmbürger: 163

Traktanden

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten
2. Entwicklung Mittelwies; Projektierungskredit
3. Lüftungs- und Klimaanlage Oberstufenzentrum Blatten
4. Pensionskasse Gemeinde Männedorf – Erhöhung Arbeitgeberbeiträge
5. Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit dem Verein Samowar, Bezirk Meilen
6. Verordnung Entsorgung, Totalrevision
7. Verordnung Siedlungsentwässerung, Totalrevision
8. Verordnung Wasserversorgung, Totalrevision
9. Öffentliche Anfrage nach § 17 GG von Claudia Haab

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab Montag, 4. Oktober 2021, während der ordentlichen Öffnungszeiten im Fachbereich Präsidiales zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wurde fristgerecht verschickt.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmberechtigten zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidentialabteilung auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmenzähler

Die vier Wahlbüromitglieder

- *Nicolas Di Menna*
- *Irene Doepfner*
- *Lorenz Halder*
- *Jürg Kübler*

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

Im Beleuchtenden Bericht wurde abgedruckt, wer stimmberechtigt ist. Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmenzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 163 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Personen ohne Stimmrecht sitzen in der ersten Reihe. Es wendet niemand ein, dass weitere Personen ohne Stimmrecht anwesend seien.

Als Experten für das Traktandum 4 nehmen, Peter Bachmann und Michael Schmidt, ohne Stimmrecht, teil.

Aus der Verwaltung ist der Abteilungsleiter Infrastruktur und Hochbau, Alexander Frei, für die Verordnungen ohne Stimmrecht anwesend.

Von der Presse ist Herr Dietz (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend.

Traktandenliste

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Das Protokoll wird von der stellvertretenden Gemeindeschreiberin Nadja El Hemdi verfasst. Die Gemeindeversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahmen werden

nachdem die gefassten Beschlüsse in Rechtskraft getreten sind gelöscht. Für die Voten stehen Mikrofone zur Verfügung.

André Thouvenin bittet die Stimmberechtigten sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Versammlungsführung nicht einverstanden ist. Dies aus zwei Gründen:

- wenn Fehler gemacht wurden, können sie eventuell noch korrigiert werden,
- wenn ein Stimmberechtigter deswegen nach der Gemeindeversammlung eine Beschwerde einlegen möchte, ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür.

2 **9.7.1.1 Präsidiales** **Entwicklung Mittelwies; Projektierungskredit**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Entwicklung Mittelwies wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 1 Million Franken bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Heute gibt es im Ortskern Männerdorf verschiedene kleinere Gebiete mit Zentrumsfunktionen. Eine vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Studie identifizierte insgesamt sieben solcher Gebiete, die allerdings unter sich nur lose verbunden sind. Dazu gehören Teile der Bahnhofstrasse, die Kugelgasse, die Seestrasse samt Hafengebiet, das Zentrum Leue, der Parkplatz Mittelwies, Teile der Dammstrasse und das Zentrum Oberdorf. Ein vernetztes Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität ist wegen den heute verzettelten Begegnungs- und Einkaufszonen wenig erkennbar.

Insbesondere der Parkplatz Mittelwies hat grosses Potenzial für die Zentrumsentwicklung. Das zeigte sich bereits im ersten von insgesamt vier Workshops mit rund 60 interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Hoffnungen, Wünsche und Vorstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Funktion der Mittelwies waren zahlreich, teilweise aber auch sehr unterschiedlich. Im letzten Workshop wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein vom beauftragten externen Planungsbüro erarbeitetes Konzept für die konkrete Entwicklung des Gebiets Mittelwies vorgelegt. Dieser erste Vorschlag nahm die in den Workshops entwickelten Ideen und Visionen auf und erhielt grosse Zustimmung. Drei Viertel der Anwesenden waren mit den präsentierten Plänen zufrieden oder gar sehr zufrieden. Dieses Konzept bildete die Grundlage für die weitere Planung.

Zentrumsentwicklung

Männerdorf soll ein Zentrum erhalten und die Fläche des Parkplatzes soll aufgewertet werden. In Zukunft kann dieser als Veranstaltungsort taugen, aber auch einen vielfältigen Mix an weiteren Nutzungen (Gastronomie- und Kreativbranche, Angebote für die Familien, Wohnraum) Möglichkeiten bieten. Gleichzeitig soll das neu gestaltete Gebiet Mittelwies eine Verknüpfung der verschiedenen heute bestehenden Zentren gewährleisten. Ziel ist es, ein zusammenhängendes Ganzes zu schaffen,

das von Passanten als solches wahrgenommen wird. Um den Zentrumseindruck auch optisch zu unterstreichen sind verschiedene bauliche, freiräumliche und verkehrstechnische Massnahmen vorgesehen.

Abbildung 1: Das Zentrum von Männedorf in einer «S-Form»



Das geplante zusammenhängende Zentrum der Gemeinde stellt in Form eines stilisierten «S» dar.

Entwicklung Mittelwies

Kernstück des erarbeiteten Konzepts ist das Gebiet zwischen Liebeggasse, Bahnhofstrasse und Zentrum Leue. Dort befinden sich gegenwärtig ein Parkplatz und eine Gärtnerei. Das Areal bietet einen grossen Spielraum für die zukünftige Entwicklung. Neben Gebäuden für Einkauf, Wohnen und Gewerbe könnte hier beispielsweise eine grosse Freifläche entstehen: als Ort zum Verweilen, für Freizeitaktivitäten aber auch als Standort für die «Chilbi» und weitere Festivitäten. In Zukunft könnte dieser öffentliche Raum die Charakteristik von Männedorf prägen.

Auf dem Areal sind auch Neubauten geplant, welche die Freifläche unterteilen und im Erdgeschoss Gewerbeflächen, in den oberen Stockwerken Büros und Wohnungen beherbergen. Auf dem Niveau der Geleise sind Flächen für einen weiteren Grossverteiler bestimmt. Die Liegenschaften an der Mittelwiesstrasse 34 und der Bergstrasse 37 können auf Wunsch der Eigentümerin nicht in die Planung einbezogen werden. Damit muss die Erschliessung des neuen Zentrums über die Mittelwiesstrasse erfolgen und kann nicht wie angedacht - entlang der Geleise geführt werden. Entsprechend wurde das Planungsgebiet bei der Vertiefung des Konzepts leicht reduziert.

Anfang Jahr wurde das Planungsbüro beauftragt, das Konzept Mittelwies weiter zu vertiefen. Es fanden Gespräche mit Grundeigentümern, potentiellen Nutzern und der SBB statt. Dabei bestätigte sich, dass die beiden bereits in Männedorf ansässigen Detailhändler am Standort Mittelwies sehr interessiert sind und ihre Ladenflächen in Männedorf gerne vergrössern würden.

Auch wenn erste Eckpfeiler konkretisiert werden konnten, stellen sich heute noch zahlreiche Fragen. Dabei geht es um den Umfang und die genaue Ausgestaltung des Projekts. Offen ist auch, wie gross die Freiflächen werden und wie viele Gebäude auf dem ausgewiesenen Gebiet Platz finden sollen. Diese Fragen sollen im nun auszuarbeitenden Konzept geklärt und konkretisiert werden. Weiterhin sind Parkflächen für den mobilen Individualverkehr vorgesehen. Wo und wie viele Parkplätze entstehen, wird ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der weiteren Planung sein. Die Parksituation muss den künftigen Mobilitätsbedürfnissen entsprechen und finanziell tragbar sein.

Erwägungen

In den Workshops wurden auch Alternativen zur jetzt vorliegenden Planungsgrundlage diskutiert. Eine sah beispielsweise vor, den Zentrumsbegriff weiter zu fassen und zusätzlich zu den geplanten Gebieten auch noch die Dammstrasse und das Oberdorf zu berücksichtigen. Diese Idee wurde jedoch von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer klar verworfen. Das Ziel, der Gemeinde ein erkennbares Zentrum zu schaffen, wäre auf diese Weise nur schwer zu bewerkstelligen gewesen. Eine andere, intensiv diskutierte Variante sah eine grosse Freifläche auf dem Gebiet des heutigen Parkplatzes respektive der Gärtnerei vor. In einem kleinen eingeschossigen Bau wäre ein bescheidenes gastronomisches Konzept angedacht gewesen. Unterhalb des rund 5'400 m² grossen Freiraums hätte es wie in der jetzt vorliegenden Variante auch eine 1'900m² grosse Verkaufsfläche für Detailhändler gegeben. Die Grösse der Freifläche wird sich im nächsten Projektschritt konkretisieren.

Planungsprozess

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Projektkredit zu, werden umgehend die nächsten Schritte eingeleitet: In einem vier bis sechsmonatigen Bieterverfahren werden die interessierten Grossverteiler die Möglichkeit erhalten, ihr Angebot für die zur Miete angebotenen Ladenflächen abzugeben. Auf diese Weise kann ein attraktiver Mietzins ausgelotet werden. Mit dem Meistbietenden soll schliesslich ein Vorvertrag abgeschlossen werden. So kann er sich bei der Planung der Verkaufs- und Lagerflächen einbringen. Die Gemeinde profitiert vom grossen Know-how der Detailhändler und kann einen Teil der Planungskosten einsparen.

Bei der Entwicklung der Mittelwies besteht ein grosser Spielraum, viele Optionen sind möglich. Diese Chance soll über ein sogenanntes Konkurrenzverfahren genutzt werden. Verschiedene Planungsbüros werden in Konkurrenz beauftragt, konkrete Vorschläge für die Entwicklung der Mittelwies auszuarbeiten. Ziel des Verfahrens ist, eine Grundlage für den Gestaltungsplan Mittelwies zu erhalten. Dabei werden konzeptionelle, gestalterische, gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und technische Anforderungen berücksichtigt. Ein Beurteilungsgremium, das nebst Gemeindevertretern auch Fachexperten umfassen wird, begleitet das Verfahren. Der Prozess soll bis Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt auch in den nächsten Projektschritten zentral. Schliesslich soll das neue Zentrum den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Mändorfs entsprechen.

Zeitplan

Die weitere Planung umfasst in den nächsten 7 bis 8 Jahren verschiedene Schritte. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Etappen.

Tabelle 1: Angestrebter Zeitplan

| Planungsetappe | Wann | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| Gemeindeversammlung | 2021 | Planungskredit in Höhe von 1 Million Franken kommt zur Abstimmung. |
| Bieterverfahren «Grossverteiler» | ab November 2021, 4 bis 6 Monate | Vorvertrag mit Detailhändler für die Ladenflächen. |
| Studienauftrag Fokus Städtebau | ab November 2021 bis erste Hälfte 2023 | Planungsbüros erarbeiten in Konkurrenz und unter Aufsicht von Begleitgremium Varianten für die Entwicklung Mittelwies. |
| Fortführung Mitwirkungsverfahren | Ab November 2021 bis erste Hälfte 2025 | Drei Veranstaltungen zur Information und Austausch mit der Bevölkerung. |
| Erarbeitung Richtprojekt | 2023 | Ausarbeitung eines Richtprojekts basierend auf den Ergebnissen des Studienauftrags. |
| Gestaltungsplan Mittelwies | 2024 und 2025 | Basierend auf dem Richtprojekt wird ein Gestaltungsplan erarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt. Im formellen Mitwirkungsverfahren erhalten alle Personen die Möglichkeit, sich zum Gestaltungsplan zu äussern und Einwendungen anzubringen |
| Bieterverfahren «Investoren» | ab 2024, 6 bis 8 Monate | Der Gemeinderat prüft, ob Teilprojekte an allfällige Investoren abgetreten werden. |
| Gemeindeversammlung | Frühjahr 2025 | Die Gemeindeversammlung setzt den Gestaltungsplan fest und entscheidet auf Antrag des Gemeinderats ob Teilprojekte durch Private realisiert werden. |
| Baubewilligung | Frühling 2025 bis Mitte 2026 | Baubewilligungsverfahren |
| Ausführungsplanung/Vorbereitung | zweite Hälfte 2026 | Vorbereitungsarbeiten für Bau |
| Realisierung | 2027 bis 2029 | Ausführung der baulichen Massnahmen. |

Projektkredit

Bei den verschiedenen Verfahren im weiteren Verlauf werden jeweils unterschiedliche Fachleute beigezogen. Insgesamt werden sich die weiteren Planungskosten bis 2025 auf geschätzt total CHF 1 Million belaufen.

Aufwandschätzung

| Aufwand in CHF | Planungsschritte und Leistungen |
|----------------|---------------------------------|
|----------------|---------------------------------|

| | |
|------------------|---|
| 25'000.- | Bieterverfahren «Grossverteiler» Ausschreibung bis zum Abschluss eines verbindlichen Vorvertrags |
| 100'000.- | Studienauftrag organisieren und Durchführung des Studienauftrag: <ul style="list-style-type: none"> - Selektiven Verfahren / Präqualifikation - eine Zwischenbesprechung mit den Planungsteams - 6 teilnehmende Planungsteams |
| 10'000.- | erstellen Urmodell durch Modellbauer 1:500 7 Gipsabgüsse für Projektwettbewerb |
| 45'000.- | Aufwand Immobilienökonomie, Energie/Nachhaltigkeit, Verkehr. Input Pflichtenheft, Fragen beantworten, Vorprüfung, Teilnahme als beratende Experten an der Beurteilung |
| 20'000.- | Aufwand Spezialistin/Spezialist Kosten (Input Programm, Fragen beantworten, Grobkostenschätzung [+/- 30%] 6 Projekte, Teilnahme als beratende Expertin/beratender Experte an der Beurteilung) |
| 210'000.- | Entschädigung 5 bis 6 Teams à je CHF 35'000.- bis CHF 42'000.- |
| 30'000.- | Aufwand Beurteilungsgremium (3 externe Fachexpertinnen/-experten, Teilnahmen an Startsituation, Präqualifikation, Zwischenbesprechung, Beurteilung, Aktenstudium, Vernehmlassung Unterlagen und Projektbeschriebe, pro Person ca. 45 Std. à CHF 233.-) |
| 5'000.- | Nebenkosten Verfahren (Verpflegung, Möblierung, Modellfotograf, Drucke, Bericht u.a.) |
| 420'000.- | Zwischentotal Studienauftrag |
| 25'000.- | Mitwirkungsveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> - 3 Veranstaltungen - Begleitende Kommunikation |
| 50'000.- | Erarbeiten Richtprojekt weiterentwickeln Ergebnis Studienauftrag gestützt auf Empfehlungen Beurteilungsgremium und vertiefen im Hinblick auf Gestaltungsplan. Annahme: <ul style="list-style-type: none"> - Architekturbüro: 200h à 140 CHF/h - Landschaftsarchitekturbüro: 100h à 140 CHF/h - Verkehrsplanung: 60h à 140 CHF/h |
| 150'000.- | Externe Projektleitung bis und mit Richtprojekt |
| | Gestaltungsplan |
| 80'000.- | erarbeiten Gestaltungsplan |
| 30'000.- | Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept |
| 5000.- | Nebenkosten (Kopien, Drucke der Unterlagen) |
| 115'000.- | Zwischentotal Gestaltungsplanverfahren |
| 80'000.- | Bieterverfahren «Investoren» Ausschreibung bis Beurkundung Vertrag |
| 865'000.- | Zwischentotal alle Planungsschritte Leistungen |
| 48'500.- | Reserve für Unvorhergesehenes ca. 6 % des Aufwands |

| | |
|--------------------|---|
| 86'500.- | Mehrwertsteuer und Nebenkosten ca. 10 % des Aufwandes |
| 1'000'000.- | Total Planungsschritte und Leistungen |

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Projektierungskredit über 1 Million Franken zur Weiterentwicklung des Zentrums Mittelwies auf die Notwendigkeit, die zeitliche Dringlichkeit und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen geprüft. Der Gemeinde stehen in unmittelbarer Zukunft grosse und nicht aufschiebbare Investitionen bevor. Zu nennen ist der aufgrund der stetig steigenden Kinderzahlen erneut notwendig werdende Ausbau der Schule, die Sanierung des Hallenbads und die weiter steigenden Kosten im Betreuungsbereich. Auch der bereits beschlossene Ausbau der Sportanlage Widenbad ist noch anstehend und wird die Gemeindefinanzen in den nächsten Jahren stark belasten. Die RPK ist daher der Ansicht, dass der Projektierungskredit Mittelwies weder zeitlich dringlich noch notwendig ist.

Die RPK empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Ablehnung des Projektierungskredits.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner Präsidentin Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten das Geschäft abzulehnen.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zum Antrag.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

| |
|--|
| <p>1. Für die Entwicklung Mittelwies wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 1 Million Franken bewilligt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Antrag wird durch Handerheben mit grossem Mehr abgelehnt.</p> |
|--|

3 9.7.4.2.3 Kunstbauten
Lüftungs- und Klimaanlage Oberstufenzentrum Blatten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für den Einbau einer Lüftungs- und Klimaanlage im Oberstufenzentrum Blatten wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1.288 Mio. inkl. MwSt. bewilligt.

Ausgangslage

Für die Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen ist die schlechte Luftqualität im Oberstufenzentrum Blatten seit langem deutlich spürbar. Abhilfe soll ein Lüftungs- und Klimasystem schaffen.

Die Schulanlage besteht aus einem Altbau von 1948 und einem Anbau, der 2005 erstellt wurde. Mit dem Neubau wurden im alten Gebäudeteil auf der Nordseite neu Gruppenräume eingebaut. Dadurch können die südseitig gelegenen Schulzimmer nicht mehr ausreichend durchlüftet werden. Zudem stossen die Klassenzimmer aufgrund der Schülerzahlen an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies führt zu einer ganzjährigen schlechten Luftqualität. Im Sommer staut sich zudem die Hitze in den Klassenräumen. So herrschen oft schon mittags Temperaturen von bis zu 32 Grad.

Dies beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erheblich. Diese wird bei guter Durchlüftung der Schulzimmer markant verbessert. In wissenschaftlichen Studien beträgt die gemessene Steigerung der schulischen Leistungen bei optimaler Frischluftzufuhr in den Klassenräumen bis zu 15 Prozent. Ausserdem weisen medizinische Befunde bei einem idealen Raumklima auf eine bessere Gesundheit der Atemwege und weniger Absenzen hin. Schliesslich zeigte die Corona-Pandemie, dass ein konstanter Luftaustausch helfen kann, die Verbreitung viraler und bakterieller Krankheiten spürbar zu reduzieren.

Der Einbau eines Lüftungs- und Klimasystems im alten Gebäudeteil erlaubt in Zukunft einen Schulbetrieb unter besseren Voraussetzungen – zum Vorteil der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen.

Der Altbau des Oberstufenzentrums Blatten ist im kantonalen Register der Denkmalpflege als schützenswert eingestuft. Das heisst: das Gebäude steht aussen wie auch innen unter Denkmalschutz. Dies erschwert die baulichen Massnahmen erheblich.

Projekt

Sämtliche Schulräume im Altbau werden mit einer Lüftungs- und Klimaanlage ausgestattet, damit die fünfzehn Klassenzimmer und zwölf Gruppenräume im Erdgeschoss und den zwei oberen Stockwerken mit Frischluft versorgt werden können.

Erdgeschoss, erster und zweiter Stock

Der Einbau der Lüftungskanäle in den Schulzimmern und Gängen erfolgt dezent. Die Zu- und Abluftrohre werden nicht sichtbar durch die Korridore der drei Stockwerke geführt. Die bestehenden Decken werden tiefer gehängt, um die Vorgaben der Denkmalpflege einzuhalten. Von den Hauptrohren in den Gängen zweigen Zu- und Abluftrohre in sämtliche Klassenzimmer und die Gruppenräume auf der gegenüberliegenden Seite des Gangs ab.

Die Klassenzimmer haben auf der dem Gang zugewandten Seite alle Wandschränke (siehe Abbildung 2). Die Zu- und Abluftkanäle und die jeweiligen Luftdurchlässe werden in diese Schrankelemente integriert – mit der grösstmöglichen Distanz zwischen Zu- und Abluft. Dies sorgt für eine optimale Luftzirkulation.

Vom Klassenzimmer aus ist das Lüftungssystem lediglich durch zwei Schlitze in den Schrankwänden sichtbar. Dem Originalzustand der Klassenräume – eine Auflage der Denkmalpflege – wird auf diese Weise weitestgehend Rechnung getragen.

Die Gruppenräume auf der gegenüberliegenden Seite des Korridors werden über separate Lüftungskanäle, die in das bestehende Mauerwerk eingefügt werden, belüftet respektive entlüftet.

Dachstock

Im Dachstock befindet sich die zentrale Einheit (Monoblock) des Lüftungs- und Klimasystems. Dabei bleibt der Stauraum im Dachstock mehrheitlich erhalten. Die Gebäudefassade wird optisch nicht beeinträchtigt. Der Luftauslass erfolgt über bereits vorhandene Öffnungen. Die Verbindung der Anlage zu den einzelnen Stockwerken findet über Steigschächte statt.

Details zur Lüftungs- und Klimaanlage

Die Regulierung der Zu- und Abluft in den einzelnen Schulzimmern geschieht mittels eines kombinierten CO₂-/Raumtemperaturfühlers. Dabei werden die Luftmengen über Volumenstromregler gesteuert. Durch den Frischluftersatz kann der CO₂-Gehalt in der Raumluft konstant tief gehalten werden.

Im Sommer werden die Schulräume nachts durch kältere Nachtluft abgekühlt. Die Klimaanlage schaltet sich tagsüber bei höheren Temperaturen ein. Ein weiterer Vorteil der Anlage liegt in der Wärmerückgewinnung im Winter. Weil dank der Lüftungsanlage nicht mehr manuell gelüftet werden muss, reduziert sich der Wärmeverlust und die Heizkosten können merklich gesenkt werden.

Erwägungen

Das Oberstufenzentrum Blatten verfügt, wie bereits erwähnt, über zwei miteinander verbundene Gebäudetrakte. Der Anbau (2005) erhält in der vorgeschlagenen Variante kein eigenes Lüftungssystem. Abklärungen ergaben, dass die Situation in diesem Gebäudeteil weniger problematisch ist. Zudem ist es hier einfacher möglich, manuell Durchzug zu erzeugen. Entsprechend sind die Raumtemperaturen im Sommer tiefer und die Raumluftqualität besser. Im Gegensatz zum Altbau (1948) ist hier die Situation nicht so, dass eine Investition gerechtfertigt wäre. Aus diesem Grund wird davon abgesehen, auch im Anbau eine Lüftungsanlage einzuplanen.

Bauablauf

Sofern die Gemeindeversammlung dem Projekt zustimmt, beginnen die Vorbereitungsarbeiten für die Lüftungs- und Klimaanlage im Januar 2022. Die Installationen innerhalb und ausserhalb der Schulanlage werden am 21. Februar 2022 starten. Die Arbeiten im Gebäudeinnern werden dabei vorwiegend während der Schulferien ausgeführt, die erste Etappe in den Sportferien vom 21. Februar bis 6. März 2022 und die zweite Etappe während der Frühlingsferien vom 18. April bis 29. April 2022. Auf diese Weise wird der Schulbetrieb nicht oder nur wenig beeinträchtigt. Die Inbetriebnahme ist für den 9. Mai 2022 geplant. Die Abgabe und Übernahme der Anlage ist auf den 30. Mai 2022 terminiert.

Projektkredit

Die gesamten Kosten des Lüftungs- und Klimasystems betragen CHF 1'288'000 (inkl. MwSt.). Davon entfallen CHF 979'000 auf die Klassenzimmer Süd und den Bereich Korridore und CHF 309'000 auf die Gruppenräume Nord. Einen detaillierteren Überblick über die Gesamtkosten zeigt die *Tabelle 1*:

| Bezeichnung | Klassenzimmer Süd, Korridore | Gruppenräume Nord | Total |
|---------------------|------------------------------|-------------------|------------------|
| Installationskosten | 778'000 | 247'000 | 1'030'000 |
| Honorare | 141'000 | 42'000 | 183'000 |
| Nebenkosten | 30'000 | 5'000 | 30'000 |
| Reserve | 30'000 | 15'000 | 45'000 |
| Gesamtkosten | 979'000 | 309'000 | 1'288'000 |

Tabelle 1: Kostenschätzung Lüftungs- und Klimaanlage, inkl. MwSt. (+/- 10 Prozent Kostengenauigkeit).

Folgekosten

Mit der Genehmigung dieses Antrags entstehen gemäss den Angaben des Klimaingenieurs jährliche Folgekosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlage im Umfang von schätzungsweise CHF 7'500.

Indexierung

Für die Teuerungsrechnung (Indexierung – und somit die Anpassung des Objektkredits) wird der Durchschnittswert aller Indizes des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten (Zeitraum 1. Januar 2022 bis Bauende) verwendet. Bei fallendem Indexwert verringert sich der Objektkredit, bei steigendem erhöht sich der Objektkredit entsprechend.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Projektierungskredit für die neue Lüftungs- und Klimaanlage Oberstufenzentrum Blatten auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Die RPK ist der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien zur Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur beantragten Kreditgenehmigung.

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über das Geschäft.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Für den Einbau einer Lüftungs- und Klimaanlage im Oberstufenzentrum Blatten wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1.288 Mio. inkl. MwSt. bewilligt. Dem Antrag wird durch Handerheben mit grossem Mehr zugestimmt.

4 9.4.1.2 Policen

Pensionskasse Gemeinde Männedorf - Erhöhung Arbeitgeberbeiträge

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf werden die Mehrkosten für flankierende Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1 % und mit der entsprechenden Senkung der Umwandlungssätze stehen, für den Anteil der Gemeinde Männedorf (Arbeitgeberanteil 60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge von aktuell CHF 260'000 genehmigt. Diese Höhe der Kosten wird sich im Lauf der Zeit - abhängig u.a. von der Anzahl Mitarbeitenden, deren Alter und Geschlecht und der Besoldung – verändern.

Hintergrund

Das Gemeindepersonal der Gemeinde Männedorf (Gemeindeverwaltung, Schulverwaltung, kommunal angestellte Schulmitarbeitende) sind bei der gemeindeeigenen Pensionskasse der Gemeinde Männedorf für die berufliche Vorsorge versichert.

Der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf sind zudem die Mitarbeitenden der reformierten Kirchgemeinde Männedorf, der Zentrum Allmendhof AG, des Zweckverbands Schlammmentwässerungsanlage und der Stiftung Seniorenwohnungen angeschlossen.

Die Pensionskasse steht zur Zeit auf einer robusten Basis, wie aus den folgenden Eckwerten per 31.12.2020 ersichtlich ist:

- Bilanzsumme: CHF 97.84 Mio.;
- Versicherte Aktive / Rentner: 294 / 129;
- Vorsorgekapital Aktive Versicherte: CHF 39.26 Mio.;
- Vorsorgekapital Rentner: CHF 42.86 Mio.;
- Verzinsung Aktive Versicherte 2021: 2%;
- Technischer Zinssatz: 1%;
- Umwandlungssatz 2021: 5.45%;
- Deckungsgrad: 114.6%;
- Wertschwankungsreserve: 12.28 Mio.;
- Rückversicherung Todesfall und Invalidität: ja.

Hingegen ist die strukturelle Risikofähigkeit aufgrund des höheren Kapitals der Rentner gegenüber den jetzigen Mitarbeitern (Aktiv-Versicherte) am gesamten Vorsorgekapital der Kasse von 52.2 % eingeschränkt.

Aktuelle Situation

Durch das tiefe Zinsniveau – negative Renditen auf Bundesobligationen seit mehr als sechs Jahren und seit 1. Oktober 2019 auch Negativzinsen für institutionelle Anleger – und die steigende Lebenserwartung sind die Pensionskassen gezwungen, den Umwandlungssatz zu senken. Mit dem Umwandlungssatz wird aufgrund des Sparkapitals, dem Alter und Geschlecht der zu pensionierenden

Person die Höhe der Rente festgelegt. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch den sogenannten technischen Zinssatz und die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner bestimmt.

Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz liegt gegenwärtig, bei einer langfristigen erwarteten Renditeannahme der Anlagen von 1.5 %, bei 4.3 % bis 4.5%. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf hat für 2021 und Folgejahre jedoch einen Umwandlungssatz von 5.45 %.

Ein zu hoch angesetzter Umwandlungssatz führt dazu, dass die Renten bei den Pensionierungen nicht vollständig aus dem Sparkapital bezahlt werden können, sondern teilweise aus den Mitteln der Pensionskasse und damit zu Lasten der Aktiv-Versicherten (Pensionierungsverlust). Steigt das Zinsniveau nicht wieder deutlich an, müssten die Pensionskassen in grossem Umfang höhere Anlagerisiken eingehen, um die aktuell angewandten Umwandlungssätze zu finanzieren. In einem solchen Fall würden die Mitarbeitenden und die Arbeitgeber das Anlagerisiko tragen, nicht aber die Rentner. Eine Senkung des Umwandlungssatzes ist daher zwingend notwendig, damit die stetige Querfinanzierung von den Mitarbeitenden zu den Rentenbezüglern reduziert wird. Die laufenden Renten sind durch die Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Wird der Umwandlungssatz gesenkt und soll das Renten-Niveau für die künftigen Pensionäre beibehalten werden, kommt man nicht umhin, die Sparbeiträge von den Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin zu erhöhen.

Die durch den Pensionskassenexperten vorgeschriebene Senkung des technischen Zinssatzes auf 1 % (dieser Zinssatz dient dazu, die künftigen Rentenverpflichtungen auf den heutigen Wert herunterzurechnen bzw. zu diskontieren) bei der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf hat – wie beschrieben – eine direkte Auswirkung auf den Umwandlungssatz. Deshalb sollte eine Senkung des Umwandlungssatzes nach einer Senkung des technischen Zinssatzes möglichst zeitnah erfolgen. Basierend auf dem technischen Zinssatz von 1 % sollte der Umwandlungssatz für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf bei 4.28 % liegen, anstatt dem aktuell angewandten Satz von 5.45 %.

Vorgeschlagene Lösung

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf erarbeitete ab Juni 2020 gemeinsam mit einem unabhängigen Pensionskassenexperten mögliche Varianten um der Entwicklung entgegenzuwirken. Der Stiftungsrat entschied im Herbst 2020, den Umwandlungssatz ab 1. Januar 2023 schrittweise um jährlich 0.13 % bis auf 4.28 % per 1. Januar 2030 zu senken. Diese Senkungen haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der zukünftigen Renten.

Die Renten aus AHV und Pensionskasse für Mitarbeitende in der Schweiz entsprechen allgemein 60 % bis 70 % des letzten Einkommens. Um das Niveau der Renten der Arbeitnehmer der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf auf der bisherigen Höhe von 60 % – 70 % halten zu können, hat der Stiftungsrat entschieden, ab 1. Januar 2022 den Koordinationsabzug aufzuheben und die Sparbeiträge neu auf dem gesamten (versicherten) Lohn festzulegen. Diese Erhöhung soll von den Mitarbeitenden und den Arbeitgebern in Bezug auf die prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags im gleichen Verhältnis wie bisher getragen werden: Mitarbeiter 40 %, Arbeitgeber 60 %. Der Vorteil dieser Lösung liegt auch darin, dass insbesondere Teilzeitmitarbeitende mit einem tieferen Lohn nunmehr Beiträge in die Pensionskasse einzahlen und somit ihre zukünftige Rente verbessern können.

| Alter | Bisherige Sparbeiträge (mit Koordinationsabzug) | | | Erhalt Leistungsziel ab 2022 (ohne Koordinationsabzug) | | |
|--------------|--|-------|--------------|---|-------|--------------|
| | AN | AG | Total | AN | AG | Total |
| 25-29 | 5.4% | 8.1% | 13.5% | 4.0% | 6.0% | 10.0% |
| 30-34 | 6.2% | 9.3% | 15.5% | 4.8% | 7.2% | 12.0% |
| 35-39 | 7.0% | 10.5% | 17.5% | 5.6% | 8.4% | 14.0% |
| 40-44 | 8.2% | 12.3% | 20.5% | 6.8% | 10.2% | 17.0% |
| 45-49 | 9.0% | 13.5% | 22.5% | 7.6% | 11.4% | 19.0% |
| 50-54 | 9.8% | 14.7% | 24.5% | 8.4% | 12.6% | 21.0% |
| 55-59 | 10.2% | 15.3% | 25.5% | 8.8% | 13.2% | 22.0% |
| 60-65 | 11.0% | 16.5% | 27.5% | 9.6% | 14.4% | 24.0% |

Wie aus der Tabelle oben ersichtlich ist, sinken die Sätze für Sparbeiträge in % des versicherten Lohns infolge der Aufhebung des Koordinationsabzugs, in Franken steigen die Sparbeiträge jedoch, da sie auf einem höheren versicherten Lohn berechnet werden. Aus der Aufhebung des Koordinationsabzugs und der Neufestlegung der Sparbeiträge resultieren per 1. Januar 2022 geschätzte Mehrkosten von jährlich ca. CHF 260'000.

| Bereich | Anzahl | Bruttolohnsumme | Beitragssumme aktuell | Beitragssumme neu | Mehrkosten (Schätzung) |
|--------------------|--------|-----------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| Gemeindeverwaltung | 103 | 8.7 Mio. | 0.91 Mio. | 1.04 Mio. | 130'000 |
| Schule | 110 | 6.2 Mio. | 0.59 Mio. | 0.72 Mio. | 130'000 |

Die Höhe der Mehrkosten ist von verschiedenen Faktoren, wie der Entwicklung der Besoldungen, der Anzahl Mitarbeitenden und deren Altersstruktur abhängig. Sie wird daher in den kommenden Jahren jeweils leicht variieren.

Entscheidungskompetenz

Die Stiftung Pensionskasse der Gemeinde Männedorf wird gemäss der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 als öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung im System der Vollkapitalisierung geführt. Der Stiftungsrat kann den technischen Zinssatz, den Umwandlungssatz und auch den Koordinationsabzug in eigener Kompetenz ändern. Führen aber Anpassungen des Vorsorgeplans zu Mehrkosten, hat die Stiftung gemäss Statuten das Einverständnis der Arbeitgeberinnen einzuholen.

Da es sich bei den Mehrkosten um wiederkehrende Kosten von über CHF 62'500 pro Jahr handelt, ist das Geschäft gemäss Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Im Budget 2022 sind die zusätzlichen Kosten von CHF 260'000 eingestellt.

Schlussfolgerungen

Die seit einigen Jahren anhaltenden Entwicklungen am Finanzmarkt – tiefes Zinsniveau bzw. Negativzinsen – und die demografischen Entwicklungen – steigende Lebenserwartung – führen im Bereich der beruflichen Vorsorge zu einer fortschreitenden Senkung des Umwandlungssatzes. In den Jahren 2015 bis 2020 wurde der Umwandlungssatz bei der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf in mehreren Schritten von 6.3 % auf aktuell 5.45 % reduziert. Diese Reduktion entspricht einer Einbusse bei neuen Altersrenten von ca. 13.5 %. Im gleichen Zeitraum wurde auch der Zinssatz für die Verzinsung der angesparten Mittel der Versicherten stetig reduziert. Diese technischen Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren wurden ausschliesslich durch die Mitarbeitenden getragen. Um

die weitere, nachhaltige Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.45 % auf 4.28 % – was einer weiteren Senkung der Renten von 21.5 % entspricht – teilweise zu kompensieren, ist die Streichung des Koordinationsabzugs vorgesehen.

Mit dem Umwandlungssatz von 4.28 % werden die Subventionierung der Rentner durch die Aktiv-Versicherten verhindert und die Wertschwankungsreserven aufgrund ausbleibender Pensionierungsverluste geschont. Auf der anderen Seite können die zukünftigen Renten für die Mitarbeitenden auf dem heutigen Niveau gehalten werden, so dass die Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Dazu hat sie unter anderem einen externen Experten beigezogen.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse Männedorf.

Giampaolo Fabris, Ressortvorsteher Finanzen Stiftungsratspräsident Pensionskasse

Giampaolo Fabris erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner Präsidentin Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem Geschäft zuzustimmen.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zum Geschäft.

Thomas Thaler

Stellt den Antrag das Geschäft nicht jetzt zu behandeln sondern zu verschieben.

André Thouvenin

Ein Antrag auf Verschiebung eines Traktandums kann an sich gestellt werden, jedoch nur bei einem Geschäft, bei dem sehr viel Unklarheiten vorhanden sind. Das Geschäft ist in sich klar. Der Antrag auf Verschiebung kann deshalb nicht entgegengenommen werden. Das Geschäft kann entweder angenommen oder abgelehnt werden.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf werden die Mehrkosten für flankierende Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1 % und mit der entsprechenden Senkung der Umwandlungssätze stehen, für den Anteil der Gemeinde Männedorf (Arbeitgeberanteil 60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge von aktuell CHF 260'000 genehmigt. Diese Höhe der Kosten wird sich im Lauf der Zeit - abhängig u.a. von der Anzahl Mitarbeitenden, deren Alter und Geschlecht und der Besoldung – verändern. Dem Antrag wird durch Handerheben mit 72 Ja zu 62 Nein Stimmen zugestimmt.

5 4.1.5.2 Samowar Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit dem Verein Samowar, Bezirk Meilen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Bewilligung eines wiederkehrenden Gemeindebeitrags zur Finanzierung der Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention durch den Verein Samowar von jährlich CHF 83'000 (Kostendach) von 2022 bis 2025.

Ausgangslage

Der Verein Samowar betreibt im Bezirk Meilen die zwei eigenständigen Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention. Seine Dienstleistungen werden von allen Bezirksgemeinden beansprucht und mitfinanziert.

Die Fachstelle Jugendberatung unterstützt und berät Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen. Sie organisiert ausserdem regelmässig Veranstaltungen zu aktuellen Fragen. Die Nachfrage nach Jugendberatung war 2020, im Jahr der Corona-Pandemie, ausserordentlich gross. Die Anzahl Beratungen war so hoch wie noch nie in der 40-jährigen Geschichte des Samowars.

Die Fachstelle Suchtprävention hat das Ziel, primäre Suchtprävention durch verschiedene Aktivitäten zu initiieren, durchzuführen und zu koordinieren. Die Schwerpunkte liegen einerseits in der Einzelberatung und Elternarbeit, andererseits in der Arbeit mit Schulklassen und Lehrpersonen.

Die aktuelle, vier Jahre gültige Leistungsvereinbarung mit dem Verein Samowar läuft bis Ende 2021. Für die Jahre 2022 bis 2025 soll eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Verein Samowar legt den Bezirksgemeinden jährlich eine Budget- und Dienstleistungsvereinbarung vor, die über den detaillierten Leistungsinhalt, die Leistungsmenge, die Leistungsqualität und die erwartete Wirkung informiert und das notwendige Budget enthält. Der jährliche Controlling Bericht wird von den Sozialvorstehenden und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Bezirksgemeinden kontrolliert und abgenommen.

Erwägungen

Fachstelle Jugendberatung:

Die Fachstelle Jugendberatung ergänzt als niederschwellige, ambulante Beratungsstelle das Kinder- und Jugendzentrum (kjj) des Bezirks Meilen, die Sozialdienste und die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden. Sie spricht Adoleszenz-Probleme professionell und frühzeitig an, ohne sie unnötig zu psychiatrisieren.

Die Fachstelle arbeitet seit Jahren mit grosser Kontinuität. Die Anzahl Beratungen und die Kosten sind stabil.

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Beratungsfälle Bezirk | 207 | 201 | 207 | 210 | 211 |
| Beratungsfälle Männedorf | 21 | 25 | 25 | 22 | 29 |
| Beratungsstunden Bezirk | 1'113 | 1'142 | 1'862 | 1'108 | 2'128 |
| Beratungsstunden Männedorf | 170 | 101 | 117 | 115 | 157 |
| Kosten Bezirk | 342'235 | 355'795 | 358'250 | 349'876 | 348'310 |
| Kosten Männedorf | 39'358 | 39'361 | 40'184 | 38'643 | 40'527 |

Die Fachstelle Jugendberatung wird zu 100 % über jährliche Beiträge der Bezirksgemeinden finanziert. Der Kostenschlüssel für die Jugendberatungsstelle setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahlen und zu 50 % aus den Beratungseinheiten pro Bezirksgemeinde zusammen.

Corona Pandemie

Die Auswirkungen der Schutzmassnahmen des Bundes während der Pandemie forderten den Verein Samowar im vergangenen Jahr stark.

Die Nachfrage nach Jugendberatung war 2020 ausserordentlich gross, so hoch wie noch nie in der 40-jährigen Geschichte des Vereins Samowar. Dies zeigt sich deutlich an der grossen Zahl der Beratungseinheiten und am hohen Stundenaufwand für die Beratungen:

Die Beratungseinheiten stiegen von 1'285 auf 1'476 und der Stundenaufwand von 1'809 auf 2'128 Stunden. Das entspricht einer Zunahme von rund 15 %.

Die Probleme der Klientinnen und Klienten waren tendenziell komplexer und schwerwiegender. Hörschwellige Anlaufstellen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, psychologischen Beratungsstellen und private Psychotherapiepraxen hatten lange Wartezeiten. 2020 konnten viele Anmeldungen nicht mehr zeitnah bedient werden, was einem zentralen Qualitätsmerkmal der Jugendberatung widersprach: der Niederschwelligkeit mit kurzen Wartezeiten.

Vermutlich werden die Auswirkungen den Verein Samowar noch eine Weile beschäftigen. Die Pandemie und ihre Begleitumstände wirken sich auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung junger Menschen aus. Kinder und Jugendliche sind von der Pandemie betroffen, denn sie tragen das Risiko ungewisser Zukunftsaussichten, möglicher Einbussen auf ihrem Bildungsweg und Schwierigkeiten beim Berufseinstieg. Ausserdem waren und sind Jugendliche von den einschneidenden Einschränkungen ihres Soziallebens und häufig von innerfamiliären Konflikten betroffen.

Fachstelle Suchtprävention:

1994 verabschiedete der Kanton Zürich das Kantonale Suchtpräventionskonzept und verpflichtete damit alle Bezirke, regionale Suchtpräventions-Stellen einzurichten. Im Bezirk Meilen wurde diese dem Verein Samowar angegliedert. Das kantonale Konzept bildet den fachlichen und inhaltlichen Rahmen der Stelle. Die Fachstelle initiiert und koordiniert verschiedene Aktivitäten zur Suchtprävention und der Gesundheitsförderung im Bezirk Meilen und führt diese durch. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Arbeit mit Schulen, Gemeinden, sozialen Institutionen, Arbeitgebenden, Eltern und Bezugspersonen. Hauptziel der Fachstelle Suchtprävention ist es, einem Suchtverhalten zuvorzukommen und Menschen zu erreichen, bevor sie Risiko- oder Suchtverhalten zeigen.

Die Fachstelle Suchtprävention des Vereins Samowar arbeitet seit Jahren mit grosser Kontinuität. Auftrags- und Kostenlage sind stabil.

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Kosten Bezirk | 429'302 | 443'608 | 440'625 | 442'422 | 444'193 |
| Kosten Männedorf | 32'099 | 37'376 | 33'217 | 35'079 | 34'323 |

Der Kostenschlüssel für die Finanzierung der Fachstelle Suchtprävention wird analog der Fachstelle Jugendberatung verwendet. Allerdings beteiligt sich der Kanton mit 30 % an den Kosten, da im Bereich der Suchtprävention ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Leistungsvereinbarung:

Der Gemeinderat genehmigte im Herbst 2017 die Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 wurde die jährliche Finanzkompetenz des Gemeinderats für wiederkehrende Kosten von CHF 100'000 auf CHF 62'500 reduziert. Aus diesem Grund fällt das Geschäft neu nicht mehr in die Kompetenz des Gemeinderats und muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit dem Verein Samowar liegt vor. Die jährliche Kostenfolge für Männedorf beläuft sich auf CHF 83'000 (Kostendach). Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zu und beantragt der Gemeindeversammlung die Finanzierung des jährlichen Gemeindebeitrags.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Erhöhung der Leistungsvereinbarung auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Die RPK ist der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien zur Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zum jährlich wiederkehrenden Gemeindebetrag an den Verein Samowar für die Jahre 2022-2025.

Roger Daenzer, Ressortvorsteher Gesellschaft

Roger Daenzer erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zum Geschäft

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Bewilligung eines wiederkehrenden Gemeindebeitrags zur Finanzierung der Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention durch den Verein Samowar von jährlich CHF 83'000 (Kostendach) von 2022 bis 2025. Dem Antrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

**6 9.7.4.4 Fachthemen
Verordnung Entsorgung, Totalrevision**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Entsorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Das Abfall- und Entsorgungsrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, technische Verordnung über Abfälle usw.) und des Kantons (Abfallgesetz usw.) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 Abfallgesetz eine Verordnung zum Abfall resp. zur Entsorgung zu erlassen und das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle und die Gebühren zu regeln. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Baudirektion.

Die derzeit gültige Abfallverordnung Männedorf vom 8. Dezember 2003 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Aufgrund angepasster übergeordneter gesetzlicher Vorgaben, gesellschaftlicher Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Verordnung komplett zu revidieren.

Die bisherige Abfallverordnung wird neu als Verordnung Entsorgung bezeichnet. Die überarbeitete Verordnung Entsorgung wurde bereits vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) geprüft und für in Ordnung befunden.

Erwägungen

Die Verordnung Entsorgung wurde neu gegliedert. Es werden Begriffe und Definitionen aus den übergeordneten Gesetzen übernommen und die Zuständigkeiten, die Organisation und die Pflichten geregelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Es werden wie bis anhin eine Grundgebühr pro Haushalt und volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Im Zweck der Verordnung wird die Wertstofferhaltung und Schliessung von Stoffkreisläufen aufgenommen. In der Verordnung wird bewusst auf Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Die weiteren organisatorischen und finanziellen Details und Einzelheiten werden neu in einem Reglement Entsorgung festgehalten, deren Erlass in die Kompetenz des Gemeinderats fällt. Im Reglement Entsorgung sind die Abfallarten und die mengenabhängigen Gebühren definiert.

Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung der Verordnung Entsorgung steht der Gemeinde Männedorf ein aktuelles Instrument zur Umsetzung des Entsorgungsrechts auf kommunaler Stufe zur Verfügung. Durch die Festlegung der mengenabhängigen Gebühren im Reglement Entsorgung kann der Gemeinderat flexibel auf zukünftige Veränderungen eingehen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Diskussion

Die Stimmberechtigten stellen keine Fragen zum Geschäft.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

1. Der Verordnung Entsorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt. 2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dem Antrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Siedlungsentwässerung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Sie soll deshalb durch eine neue Verordnung Siedlungsentwässerung ersetzt werden.

Die Verordnung Siedlungsentwässerung beinhaltet wesentlichen Bestimmungen, die heute sinngemäss im Reglement Siedlungsentwässerung zu finden sind. Daraus ergibt sich eine vollständig neue Struktur innerhalb der beiden Dokumente, die eine direkte Gegenüberstellung verunmöglicht.

Die Verordnung baut auf einer Musterverordnung des AWEL auf. Diese bildet das Gerüst für eine zeitgemässe Struktur, die der Gemeinde in einer bestimmten Bandbreite Spielraum für individuelle Ausprägungen gibt.

Die für den Vollzug massgebenden Regelungen sind im Reglement Siedlungsentwässerung auf Stufe Gemeinderat festgesetzt.

Erwägungen

Neben sprachlichen Anpassungen und Änderungen, die sich aufgrund der Anpassungen in der Organisation der Gemeinde seit 2001 ergeben, wurden die zwei folgenden Aspekte verändert.

1. Anpassungen beim Gebührensystem
2. Verwendung von Abwassergebühren

Anpassungen beim Gebührensystem

Beim Gebührensystem für die Abwassergebühren wird das Verursacherprinzip gestärkt.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren erfolgt die Gebührenberechnung nicht mehr nach der Gebäudeversicherungssumme. Diese hat nur einen sehr indirekten Zusammenhang zur Menge des anfallenden Abwassers und zu den Kosten, die der Allgemeinheit für die Ableitung und Reinigung des Abwassers anfallen.

Künftig werden die Anschlussgebühren, die einen Einkauf in die Abwasserinfrastruktur der Gemeinde darstellen, gemäss der tatsächlichen Beanspruchung dieser Infrastruktur erhoben.

Dazu wird zum einen eine Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser erhoben. Die Höhe dieser Gebühr orientiert sich am Leitungsquerschnitt der Trinkwasseranschlussleitung. Je grösser diese ist, desto mehr Schmutzabwasser kann eine Liegenschaft produzieren.

Zum anderen wird eine Anschlussgebühr für das Regenabwasser erhoben. Diese ist nur fällig, wenn tatsächlich Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den versiegelten Flächen auf dem Grundstück. Je mehr Flächen versiegelt sind, desto höher fällt die Gebühr aus.

Bei der jährlich anfallenden Benutzungsgebühr werden künftig eine Schmutzabwassergebühr und eine Regenabwassergebühr erhoben. Bei der Schmutzabwassergebühr wird am Wasserverbrauch als Grundlage für die Gebührenberechnung festgehalten. Die Regenabwassergebühr wird neu anhand der versiegelten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, berechnet.

Die heutige Grundgebühr, bei der die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenberechnung verwendet wird, entfällt.

Verwendung von Abwassergebühren

Die Gemeinde hat aus dem übergeordneten Gewässerschutzrecht eine Aufsichtspflicht über private Abwasseranlagen. Diese Aufsichtspflicht beinhaltet die Sicherstellung, dass private Abwasserleitungen dicht und funktionstüchtig sind. Dazu sind regelmässig (alle rund 15 - 20 Jahre) Kanalfernsehaufnahmen erforderlich. Die Gemeinde kann solche Aufnahmen von Privaten auf Kosten der Privaten einfordern.

Weil alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken gleichermassen von dieser Regelung betroffen sind, kann die Gemeinde neu für solche Aufnahmen Gebührengelder einsetzen. Sie kann die Aufnahmen im Zusammenhang mit Sanierungs- oder Neubauprojekten bei der öffentlichen Kanalisation machen. Daraus ergeben sich Synergien und eine bessere Qualität der Anschlüsse von Liegenschaftsentwässerung an öffentliche Kanalisationen. Schadhafte private Abwasserleitungen sind wie bis anhin durch die Eigentümerinnen und Eigentümer zu sanieren.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zum Geschäft.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

1. Der Verordnung Siedlungsentwässerung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt. 2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Antrag wird durch Handerheben mit einer Gegenstimme genehmigt.

8**9.7.4.4 Fachthemen****Verordnung Wasserversorgung, Totalrevision**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Wasserversorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die öffentliche Wasserversorgung im Kanton Zürich wird durch Gemeinden und Städte, Gruppenwasserversorgungen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften sichergestellt. Bisher regelte die Verordnung für Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011, einige Details wie beispielsweise die Netzkostenbeiträge auf Gemeindeebene. Eine eigene Verordnung zur Wasserversorgung gab es nicht.

Die neue Verordnung zur Wasserversorgung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand wie auch der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Gemeindegebiet. So kann eine zuverlässige Wasserversorgung auch auf Generationen hinaus sichergestellt werden.

Erwägungen

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sicher. Weitere Wasserqualitäten, wie Brauchwasser – d.h. für gewerbliches oder industrielle Zwecke bestimmtes Wasser, das nicht als Trinkwasser geeignet ist –) werden seitens der Wasserversorgung nicht angeboten. Das Trinkwasser in Männedorf setzt sich zu 55% aus Seewasser und zu 45% aus Quellwasser von Goldingen zusammen.

Für den Anschluss von privaten Installationen an das öffentliche Verteilnetz werden Netzkostenbeiträge erhoben. Die Beiträge berechneten sich bisher in Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. von dessen Zunahme durch Um- und Erweiterungsbauten. Der einmalige Netzkostenbeitrag wurde bisher pro Objekt entrichtet und bemisst sich neu nach der Beanspruchung des Netzes der Wasserversorgung (Leitungsquerschnitt der Hauszuleitung). Er ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Diese Regelungen gelten für alle Bauvorhaben für die das Baugesuch nach dem 1. Januar 2022 eingereicht wird.

Die neue Bemessungsgrundlage erfolgt für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und bauwilligen Personen verursachergerecht. Die neue Berechnungsgrundlage ist transparent und einfach.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Thomas Thaler

Thomas Thaler beantragt, den Absatz 3 des Artikels 13 "Im Brandfall oder bei Abbruch des angeschlossenen Objekts werden bei einem anschliessenden Neubau die bisher bezahlten Netzkostengebühren angerechnet, sofern mit dem Neubau innert 5 Jahren nach dem Ereignis begonnen wird und der Erstanschluss vor weniger als 50 Jahren erfolgte." zu streichen.

André Thouvenin

Wer stimmt dem Antrag von Thomas Thaler für die Streichung des Artikels 13, Absatz 3 "Im Brandfall oder bei Abbruch des angeschlossenen Objekts werden bei einem anschliessenden Neubau die bisher bezahlten Netzkostengebühren angerechnet, sofern mit dem Neubau innert 5 Jahren nach dem Ereignis begonnen wird und der Erstanschluss vor weniger als 50 Jahren erfolgte." zu?

Dem Antrag von Thomas Thaler wird mit 61 Ja zu 53 Nein Stimmen zugestimmt.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

1. Der Verordnung Wasserversorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der soeben geänderten Form, d.h. ohne Absatz 3 des Artikels 13, zugestimmt. 2. Die Verordnung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

9 0.4 Volksbegehren
Öffentliche Anfrage nach § 17 GG, Seestrasse 214, Claudia Haab

1 Ausgangslage

Claudia Haab hat am 8. Oktober 2021 eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht.

Frage 1

Im Dezember 2020 hat der Gemeindepräsident an der Gemeindeversammlung ausgeführt, man werde sich 2021 intensiv mit der Planung für den Hafen und die Seestraße 214 befassen.

Welche Resultate liegen 10 Monate später vor? Wieso wurde die Bevölkerung bis anhin noch nicht informiert?

Antwort 1

Im 2021 wurde die Planung für den Hafen und die Seestrasse 214 im Rahmen der Entwicklung eines Masterplans Dorfhaab aktiv in Angriff genommen. Dazu ist eine Projektorganisation definiert und im Januar ist ein Workshop unter Mitwirkung der Bevölkerung geplant.

Wir werden die Bevölkerung informieren sobald Resultate aus dem Workshop für die Gestaltung vorliegen.

Die Arbeiten am Projekt wurden seit Frühjahr 2021 leider durch die laufend veränderten COVID-Bedingungen für Versammlungen mit grösseren Gruppen immer wieder verzögert.

Frage 2

Gerade in Corona Zeiten brauche es möglichst viel öffentlichen Seezugang, so argumentiert der Gemeinderat in anderem Zusammenhang, so beim Seeplätzli Oberdorf. Dort wurde in der Vergangenheit zur Einhaltung der Nachtruhe von 22 – 6 Uhr das Tor verschlossen, was nun nicht mehr erfolgt, so dass die Anstösser keine Nachtruhe mehr haben.

Ein paar Meter daneben gehört der Bevölkerung seit 3 Jahren ein Seegrundstück und das wurde trotz Corona für die Allgemeinheit noch immer nicht geöffnet.

Weshalb verhält sich der Gemeinderat so widersprüchlich?

Antwort 2

Eine zukünftige Nutzung des Seeanstosses der Seestrasse 214 ist sorgfältig und nachhaltig zu planen und umzusetzen. Dabei soll das Areal gesamtheitlich betrachtet werden.

Aus Sicht des Gemeinderats ist das Potential gross. Der Hafen soll im Sinn des Strategiepapiers der kooperativen Gemeindeentwicklung als bestehender Platz aufgewertet und damit bzgl. Gestaltung und Qualität für den Aufenthalt und die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden.

Übersicht Projektperimeter

Als Folgeprojekt Dorfhaab (5) wurde der Perimeter zusätzlich um folgendes erweitert:

-Westlich: Wiese, Bistrobereich bis zum Schiffsteg

-Südöstlich: Wiese inkl. Seestrasse 214



■ Projektperimeter alt
■ Projektperimeter neu

Frage 3

Was spricht gegen eine sofortige, provisorische Öffnung ohne Projekt, indem Zaun, Mauer oder Pflanzen entfernt werden?

Antwort 3

Der Garten ist Teil der Mietverträge. Eine Teilöffnung würde eine Änderungs-kündigung mit Mietzinsreduktionen voraussetzen.

Die Arbeitsgruppe Masterplan Dorfhaab wird in einem ersten Schritt die Handlungsoptionen erarbeiten und dem Gemeinderat unterbreiten. Danach soll über mögliche Zwischennutzungen und langfristige Massnahmen entschieden werden.

Frage 4

Im Gebäude an der Seestrasse 214 sind Mietwohnungen untergebracht. Nach einer Handänderung hat der neue Eigentümer das Recht, auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin die Mietzinse anzupassen. Im Sinn eines häuslicheren Umgangs mit Steuergeldern hat der Gemeinderat die Interessen der Bevölkerung bestmöglich zu wahren.

Hat der Gemeinderat die Mietzinse erhöht?

Antwort 4

Nein, die Mietzinse wurden nicht erhöht.

Die Mietzinse wurden nach dem Kauf von unserem externen Liegenschaftsverwalter überprüft. Resultat: die Mietzinse sind angemessen, eine Erhöhung war und ist auch heute aufgrund des Ausbaustandards und des Zustands der Wohnungen nicht angebracht.

Claudia Haab

Claudia Haab nimmt dazu Stellung.

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Schluss der Gemeindeversammlung

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Anschliessend steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

André Thouvenin verweist auf die detaillierten Ausführungen zu den Rechtsmitteln im Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung.

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 22.06 Uhr.

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung. Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 6. Dezember 2021 statt.

Gemeindeversammlung Männedorf

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Nadja El Hemdi
Stv. Gemeindeschreiberin